

# *Reglement Fonds Steuerschwankungen*

vom 28. Juni 2021

---

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §23 Finanzordnung vom 24.03.2021, beschliesst:

## **§ 1 Name und Zweck**

<sup>1</sup> Mit dem Namen Fonds Steuerschwankungen (Fonds) besteht ein Fonds der Landeskirche zugunsten der Kantonalkirche (Rechnung 3).

<sup>2</sup> Der Zweck des Fonds besteht in der Abfederung von Mindereinnahmen bei den Kirchensteuern der juristischen Personen (KiStjP) infolge der Steuervorlage 17 (SV 17 / "Unternehmenssteuerrevision").

## **§ 2 Destinatäre**

Der Fonds hat keine Destinatäre sondern ist ausschliesslich innenwirksam und der Abfederung von Steuerschwankungen in Rechnung 3 gewidmet.

## **§ 3 Transfer**

Über den Transfer von Fondsmitteln in die Rechnung 3 entscheidet der Kirchenrat auf Antrag des Departements Finanzen.

## **§ 4 Fondsmittel und Äufnung**

<sup>1</sup> Dem Fonds steht als Ausgangskapital der Betrag von CHF 584'716.48, der am 30.06.2021 als Fonds Steuerschwankungen in den Büchern der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft geführt wird, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Fonds wird geäufnet durch

- a) ausserordentliche Einlagen im Rahmen des Budgets zu Lasten Rechnung 3, insbesondere falls sich dies aufgrund der erwarteten Einnahmen aus Kirchensteuer der juristischen Personen und Bundessteueranteil als zweckmässig erweist;
- b) ausserordentliche Einlagen im Rahmen der Gewinnverwendung der Jahresrechnung zu Lasten Rechnung 3, insbesondere falls die tatsächlichen Einnahmen aus Kirchensteuer der juristischen Personen und Bundessteueranteil die Erwartungen gemäss Budget deutlich übertreffen;
- c) die Zuweisung eines allfälligen Restsaldos aus der Auflösung des Fonds Systemwechsel.

<sup>3</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

## **§ 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat beschliesst den Transfer der Fondsmittel auf Antrag des Departements Finanzen im Rahmen des Budgets bzw. ausnahmsweise der Jahresrechnung zuhanden der Genehmigung durch die Synode.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Departement Finanzen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat legt im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft ab, sofern darüber im Rahmen des Budgets beschlossen wurde.

## **§ 6 Aufsicht**

Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Finanzprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht der Synode in Bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalkirche.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Das Reglement tritt per 01.07.2021 in Kraft.